

Die Resolution des UN-Sicherheitsrates 2401 vom 24. Februar 2018 bzgl. eines Waffenstillstands im syrischen Bürgerkrieg - eine Anmerkung (S/RES 2401 (2018))

Die Resolution ist an alle Konfliktparteien gerichtet, also ohne Unterscheidung zwischen staatlichen Akteuren einerseits und nicht-staatlichen Milizen andererseits. Darin liegt eine weitere Bestätigung für die Beobachtung, dass als Subjekte des Völkerrechts und damit als Betroffene von UN-Sicherheitsrats-Resolutionen nicht mehr ausschließlich Staaten in Betracht kommen.

Die eingriffsintensivste Ausdrucksform dieser Neuausrichtung des Völkerrechts generell und von UN-Sicherheitsrats-Resolutionen im besonderen stellen natürlich die sogenannten „smart“ oder „targeted sanctions“ dar. Solche Sanktionen sind nämlich nicht gegen Staaten, sondern gegen natürliche bzw. auch private juristische Personen, nicht-staatliche Einheiten oder Gruppierungen gerichtet (vgl. *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV AEUV, 1.Aufl. 2010, Art. 75 AEUV Rn.1).

Allerdings besteht zwischen derartigen Sanktionsentscheidungen und der Resolution 2401 (2018) ein entscheidender Unterschied. Normadressat bei ersteren sind die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, denn sie werden verpflichtet, legislative und administrative Maßnahmen zu ergreifen, um die Sanktionen durchzusetzen (vgl. z.B. S/RES/1373 (2001), Zi. 1b, 1c, 1d; instruktiv zu dieser und weiteren solchen Sanktionsresolutionen *Macke*, UN-Sicherheitsrat und Strafrecht, 2010). Die Resolution 2401 hingegen wendet sich direkt an die Konfliktparteien des syrischen Bürgerkriegs, zu denen bekanntlich auch diverse nicht-staatliche Gruppierungen gehören, und „ruft auf“ („calls upon“, „призывает“, „促请“) bzw. „verlangt“ („demands“, „требует“, „要求“), bestimmte Handlungen vorzunehmen.

Allerdings wird im Resolutionstext auf Art. 25 UN-Satzung hingewiesen, durch den *für die Mitgliedstaaten* die bindende Wirkung von Sicherheitsratsbeschlüssen festgelegt wird. Dabei werden an drei Stellen auch mehr oder weniger bestimmbare Mitgliedstaaten angesprochen:

Nr. 3) Aufruf an die betreffenden, nicht näher genannten Mitgliedstaaten, ihren Einfluss auf die Konfliktparteien i.S.d. Befolgung der Resolution geltend zu machen

Nr. 4) Aufruf an diejenigen Mitgliedstaaten, die in Friedensinitiativen engagiert sind, ihre Bemühungen zu koordinieren (Gemeint sind wohl die eher westlich dominierten Friedensverhandlungen von Genf und die von Russland, der Türkei und dem Iran organisierte Friedensverhandlungen von Astana.)

Nr. 7) Forderung an die syrische Regierung, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen

Folgt daraus nun, dass lediglich die staatlichen Akteure durch die Resolution zu dem angegebenen Verhalten verpflichtet werden, die nicht-staatlichen dagegen nicht?

Eine solche Schlussfolgerung läßt sich bei einer tiefgreifenderen Auslegung der Resolution nicht aufrechterhalten

Denn gerade auch die an alle, also nicht nur an die staatlichen Konfliktparteien gerichteten Aufforderungen bzw. Appelle sind im Grunde genommen als Konkretisierung der Bestimmungen des 2.Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen (ZP II) zu lesen, insbesondere des Art. 7 („protection and care for the wounded and sick“) und des Art. 11 („protection of medical units and transports“) . Der den syrischen Konfliktparteien vorgeschriebene Waffenstillstand soll nämlich gerade dazu dienen, Korridore für die Leistung medizinischer Versorgung zu ermöglichen (siehe u.a. 2.Erwägungsgrund).

Normadressaten des ZP II wiederum sind aber eben auch „dissident armed forces or other organized armed groups which, under responsible command, exercise such control over a part of {the} territory as to enable them to carry out sustained and concerted military operations and *to implement this Protocol*“ (Art. 1 Nr. 1 ZP II).

Zwar wird nach dem Wortlaut nicht ausdrücklich von der zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Protokolls (Jahr 1979) wohl noch geltenden Auffassung, Völkerrechtssubjekte seien nur Staaten, abgewichen. Aus der Formulierung, „bewaffnete Gruppierungen, die die Fähigkeit zur Umsetzung dieses Protokolls besitzen“ geht aber hervor, dass eben auch solche Gruppen zur Einhaltung der im Protokoll angeführten humanitären Standards verpflichtet sein sollen. Außerdem zwingt auch der Zweck des Protokolls, nämlich humanitäre Erfordernisse gerade im Falle nicht-internationaler Konflikte durchzusetzen, geradezu zur Einbeziehung nicht-staatlicher Gruppierungen in den Kreis der Normadressaten.

Oben wurde bereits vorgeschlagen, die wesentlichen Bestimmungen der Resolution 2401 (2018) als eine auf den aktuellen Anlass bezogene Konkretisierung der Verpflichtungen aus dem ZP II anzusehen. Diese Verpflichtungen wiederum treffen, wie eben ausgeführt, auch nicht-staatliche Konfliktparteien.

Folglich ist die Resolution also auch für die nicht-staatlichen Akteure des syrischen Bürgerkriegs als verbindlich anzusehen.

Rechtsanwalt Sven Ringhof, 01.März 2018